

STREIK der FREIZEITPÄDAGOG:INNEN

Mittwoch, 29. November 2023

Kollektivvertragsverhandlungen
der Sozialwirtschaft Österreich



Liebe Eltern! Liebe Erziehungsberechtigte!
Liebe Elternvertreter:innen!

In Wien werden zehntausende Kinder von Mitarbeiter:innen der „Bildung im Mittelpunkt GmbH“ an Ganztagsvolksschulen und Offenen Volksschulen betreut und aktiv gefördert. Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Wohl Ihres Kindes. Deswegen setzen wir uns auch aktiv für bessere Bedingungen in der schulischen Freizeitpädagogik ein.

Derzeit finden Kollektivvertrags-Verhandlungen statt, auch für die Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ). Der SWÖ-Kollektivvertrag regelt die grundsätzlichen Arbeitsbedingungen (z.B. Vorbereitungszeit) für Freizeitpädagog:innen und die Gehaltserhöhung für das Jahr 2024. Wir wollen gemeinsam mit den anderen Kolleg:innen des Sozial- und Gesundheitsbereichs auf unsere Situation und die zunehmende gesellschaftliche Bedeutung unserer Tätigkeit aufmerksam machen. Deshalb wird am 29.11. eine große Demonstration stattfinden. Gerade angesichts massiver Belastungen und der galoppierenden Inflation heißt es mehr denn je: **Gute Arbeit braucht gute Bedingungen!**

Wir möchten Sie daher darüber informieren, dass am **Mittwoch, den 29. November 2023**, die Mitarbeiter:innen der „Bildung im Mittelpunkt GmbH“ (die privat angestellt und nicht bei der Bildungsdirektion beschäftigt sind) bei einer **NICHT-EINIGUNG** in der nächsten Verhandlungsrunde der „Sozialwirtschaft Österreich“ gantztägig **STREIKEN** werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen auf Ihre Unterstützung, obwohl durch den Streik die Betreuung Ihres Kindes durch die Freizeitpädagog:innen ausfällt bzw. durch einen Notbetrieb entsprechend den schulischen Standortgegebenheiten ersetzt werden muss. Das Mittagessen wird jedenfalls organisiert, bezüglich Notbetreuung/Journaldienst wenden Sie sich bitte an Ihre Schulleitung.

Falls es in der Nacht von 27. auf 28.11. doch noch zu einer Einigung über einen Gehaltsabschluss kommt, wird der Streik NICHT stattfinden!

Mit schulparterschaftlichen Grüßen,

Betriebsratsteam der Bildung im Mittelpunkt GmbH

(die Vertretung der Freizeitpädagog:innen)

Rechtsinfo: Wenn es keine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder gibt, gilt die Schließung einer Betreuungseinrichtung als Dienstverhinderung. Es muss also keine/r deswegen Urlaub nehmen. ArbeitnehmerInnen müssen aber wie bei jeder Dienstverhinderung zunächst alles unternehmen, um möglichst doch zur Arbeit zu kommen. Sind andere Betreuungspersonen vorhanden sind diese zur Beaufsichtigung heranzuziehen. Die Dienstverhinderung muss gemeldet und auf Verlangen auch nachgewiesen werden. Es können je nach Dienstverhältnis bzw. nach Kollektivvertrag unterschiedliche Regelungen gelten. Nähere Informationen bei Ihrer Gewerkschaft, Personalvertretung oder Arbeiterkammer. Rechtsgrundlage: AngG §8(3); ABGB §1154b(5)